

September 2025

III. Bestätigung des Telegraphenamtes

an den Kunden

für die Aufgabe eines Telegrammes

Empfangsscheine (Quittungen) für Telegramme

Die ersten, im Dezember 1851 errichteten Telegraphenbüros wurden, wenigstens was die Lokale anbelangte, mit den Postbüros vereinigt. Diese Massnahme erwies sich aber für die grossen Telegraphenstellen als unhaltbar; sie mussten nach einigen Wochen in eigne Lokale verlegt werden. Die kleinen Telegraphenstellen blieben dagegen mit der Post vereinigt. Der Dienst wurde meist durch das Postpersonal besorgt. Die Post- und Telegraphenverwaltungen waren zwei organisatorisch und finanziell völlig unabhängige Betriebe mit gegenseitiger Kostenverrechnung. Erst ab 1920 begann eine zögerliche Zusammenlegung der beiden Betriebe.

Die Gebühren für die Empfangsscheine wurden erstmals im „Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz“ vom 22. Juni 1877 (In Kraft ab 1. Oktober 1977) ausdrücklich geregelt:

„Art: 26: Jeder Aufgeber ist berechtigt, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Rappen einen Empfangsschein, sowohl für die Depesche selbst, als für die bezogenen Gebühren zu verlangen“

Bereits vor 1877 wurde für einen Empfangsschein 10 Rappen verlangt. Diese Gebühr wurde immer in die Telegrammtaxe eingerechnet. Ein Empfangsschein für eine solche Rechnung ist aus dem Jahre 1863 bekannt. Die Empfangsscheingebühr wurde auf dem Vordruckformular zu den übrigen Positionen noch von Hand dazu gesetzt. Ein erster Empfangsschein mit der eingedruckten Gebühr von 10 Rappen ist ebenfalls aus dem Jahre 1863 bekannt. Frühere Daten sind nicht ausgeschlossen.

Alle diese Empfangsscheine (Quittungen) sind selten. Die Katalogisierung ist wahrscheinlich unvollständig. Vorkommen könnten noch diverse französisch- und italienischsprachige Ausgaben aus der Frühzeit etc.

Formular Nr. 04 -- Deutsch – Französisch – Italienisch

Empfangsscheine (Quittungen) für Telegramme

Die ersten, im Dezember 1851 errichteten Telegraphenbüros wurden, wenigstens was die Lokale anbelangte, mit den Postbüros vereinigt. Diese Massnahme erwies sich aber für die grossen Telegraphenstellen als unhaltbar; sie mussten nach einigen Wochen in eigne Lokale verlegt werden. Die kleinen Telegraphenstellen blieben dagegen mit der Post vereinigt. Der Dienst wurde meist durch das Postpersonal besorgt. Die Post- und Telegraphenverwaltungen waren zwei organisatorisch und finanziell völlig unabhängige Betriebe mit gegenseitiger Kostenverrechnung. Erst ab 1920 begann eine zögerliche Zusammenlegung der beiden Betriebe.

Die Gebühren für die Empfangsscheine wurden erstmals im „Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz“ vom 22. Juni 1877 (In Kraft ab 1. Oktober 1977) ausdrücklich geregelt:

„Art: 26: Jeder Aufgeber ist berechtigt, gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Rappen einen Empfangsschein, sowohl für die Depesche selbst, als für die bezogenen Gebühren zu verlangen“

Bereits vor 1877 wurde für einen Empfangsschein 10 Rappen verlangt. Diese Gebühr wurde immer in die Telegrammtaxe eingerechnet. Ein Empfangsschein für eine solche Rechnung ist aus dem Jahre 1863 bekannt. Die Empfangsscheingebühr wurde auf dem Vordruckformular zu den übrigen Positionen noch von Hand dazu gesetzt. Ein erster Empfangsschein mit der eingedruckten Gebühr von 10 Rappen ist ebenfalls aus dem Jahre 1863 bekannt. Frühere Daten sind nicht ausgeschlossen.

Alle diese Empfangsscheine (Quittungen) sind selten. Die Katalogisierung ist wahrscheinlich unvollständig. Vorkommen könnten noch diverse französisch- und italienischsprachige Ausgaben aus der Frühzeit etc.

Formular Nr. 4 -- Deutsch – Französisch – Italienisch

04.DFI-1925

Titel : Empfangsschein – Reçu – Ricevuta

Spezialausgabe für Telegramme - Formularnummer 4

Formular ohne Empfangsscheingebühr

Format : unbekannt

Druckvermerk : keiner.

Rückseite : unbekannt

Verwendet in Küsnacht (Zürich) ca. 12. 05.1925

No 14


Empfangsschein - Reçu - Ricevuta für das Telegramm — pour le télégramme per il telegramma N ^o des Bureaus — du bureau de dell' ufficio di		No. 4. Erhalten den — Reçu le Ricevuto il um — à alle Uhr — heures ore min. Unterschrift: — Signature: <i>per Telegr.</i> Firma: <i>Berner 7.05</i>
--	---	--

Abbildung: 04.DFI-1925 Quelle - Doku Egger

--o-- 12.00

Formular Nr. 5. -- Italienisch

05.I. 1865(?) Titel.: **Ricevuta**

Ricevuta del dispaccio telegrafico N ^o <i>4/18</i> arrivato all'Ufficio dei Telegrafi di <i>Locarno</i>	Ricevuto il <i>3/4</i> alle ore minuti Sottoscrizione:	N ^o 5. 1865 merid.
---	--	-------------------------------------

Formular Nr. 8. -- Deutsch – Französisch

08.D.1855 Titel : „**EMPFANGSBESCHEINIGUNG**“

Formular ohne Zumsteinnummer,
 da Scheingebühr (10 Rappen) handschriftlich erfasst worden ist.

Spezialausgabe für Telegramme - Formularnummer 08

Format : ca. 15,0 * 17,4 cm

Druckvermerk : keiner

Rückseite : unbedruckt

Verwendet: in Urnäsch ? 1863 8. Juni / Stein 10.01.1874

Scheingebühr : 10 Rappen handschriftlich

EMPFANGSBESCHEINIGUNG

über die entrichteten tarifmässigen Gebühren für Beförderung der telegraphischen Depesche Nº 21. in 29. Worten von *Wien* nach *Braunau*.

Aufgegeben am *8. Juni* . . . 1857, *11.45* Mittags um *3*. Uhr *10*. Minuten.

Bezahlte Gebühren.	Fr.	Rp.
Telegraphische Taxe	2	00
Collationirung	00	00
Frankatur der Antwort	00	00
Taxe für Copien der Depesche	00	00
Weiterbeförderung:		
Zustellungsgebühr	00	00
Postporto	00	00
Boten	00	00
Staffete	00	10
<i>Empfangsgebühr</i>		
Totalbetrag: Fr.	2	10

Uebernommen vom Telegraphenbureau

Der Ober-Telegraphist:

Kocher

Abbildung: 08.D.1855 - Quelle Dokumentation Stutz

08.F.1855 Titel: : „Récépissé“

N° 8.

RÉCÉPISSÉ

des taxes payées selon tarif pour la transmission de la dépêche télégraphique N° *234* avec *69* mots, de *Bulle* à *Paris* consignée le 18*85* . . . , à . . . heures . . . minutes midi.

Taxes payées.	Fr.	Cent.
Taxe télégraphique	<i>1.31</i>	<i>25</i>
Collationnement		
Affranchissement de la réponse		
Taxes pour copies		<i>10</i>
Transmission à domicile :		
Par facteur		
Port de lettre		
Exprès		
Estafette		
Total Fr.	<i>1.31</i>	<i>35</i>

Pour le bureau des Télégraphes à **BULLE** . . .
Le Chef-Télégraphiste:
Louise

Quelle: Internet

Formular Nr. 10. -- Deutsch

10.D.1869 Titel : „**EMPFANGSBESCHEINIGUNG**“

Spezialausgabe für Telegramme - Formularnummer 10
Keine Ganzsache, sondern Formular
Format : ca. 20,5 * 12,0 cm
Druckvermerk : keiner
Rückseite : unbedruckt
Verwendet: in Muri 1869
Scheingebühr : keine

Der eigentliche Zweck dieses Formular war: ein Quittungsformular für die Rückzahlung zuviel verlangter Telegraphengebühren.

Dieses Formular wurde aber „umgebogen“ als Quittung für die Nachforderung zu wenig bezahlter Telegrafengebühren.

Telegramm N° 25 No. 10.
Fr. 25 Cts.

EMPFANGSBESCHEINIGUNG.

Vom Telegraphenbureau Bezirksamt Muri Fr. 25 Cts.
als Rückzahlung der zu wenig bezugenen Summe
des Telegrammes N° 25 / 21 nach ... vom
10. März 1869, erhalten zu haben, bescheinigt
Muri den 4. Oct. 1869.
per. Telegraphenb. Muri
H. Pfister.

MURI
-4 X 69

Abbildung : 10.D.1869 - Quelle Sammlung Egger

Formular Nr. 14. -- Deutsch – Französisch – Italienisch

14.-DFI.1908 Gratis – Empfangsschein

dreisprachiges Formular ohne Gebührenvermerk (Gratis)

ohne Auflagevermerk

Verwendet in Safenwil (AARGAU) 11. 1. 1908

N^o 14.

Schweizerische Telegraphenverwaltung — Administration des télégraphes suisses — Amministrazione dei telegrafi svizzeri

Gratis-Empfangsschein — *Récépissé gratuit* — Ricevuta gratuita

Das unterzeichnete Bureau hat zur Beförderung erhalten: | *Le bureau soussigné a reçu pour l'expédition:* | L'ufficio sottoscritto ha ricevuto per la spedizione:

Telegramm — Télégramme — Telegramma

für *pour* Melchior Bertschi in à Sutz Dinhard
per per a

Datum *Date* } 11 Januar } Uhr *Heures* } — Taxe } Ct. 55
Data } Ore } Tassa }

Unterschrift: *Signature*, Firma: *Pharner*




Abbildung: 14.DFI.1908 - Quelle - Sammlung Schätti

Formular Nr. 47. – Französisch

47.F.1887 Titel : « **Quittance** »

Formular ohne Scheingebühr, keine Zumsteinnummer
Spezialausgabe für Telegramme - Formularnummer 47

Französische Ausgabe

Format : ca. 18,0 * 5,5 cm

Druckvermerk : keiner

Rückseite : unbedruckt

Verwendet: in Genève - Plainpalais 30.6.1887 / 3.8.1887

Scheingebühr : keine

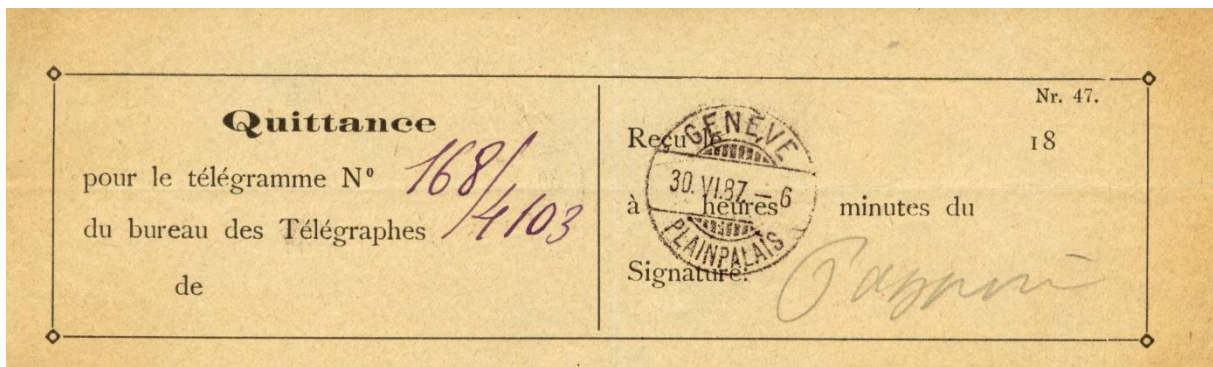


Abbildung: 47.F.1887 -- Quelle Sammlung Egger / Barnier

--o-- 15.00

Formular Nr. 446.08 -- Deutsch – Französisch – Italienisch

Obschon diese Formulare auch als Telegramm-Taxen - Empfangsscheine verwendet wurden sind diese Formulare unter den normalen Empfangsscheinformularen vermerkt.



Schweizerische PTT-Betriebe
Entreprise des PTT suisses
Azienda svizzera delle PTT

**Kostenlose Bestätigung für / Attestation gratuite pour /
Attestazione gratuita per**

- Telefntaxen
Taxes téléphoniques
Tasse telefoniche
- Telegrammtaxen
Taxes télégraphiques
Tasse telegrafiche
- Brieftaxen
Taxes de lettres
Tasse per lettere
- Pakettaxen
Taxes de colis
Tasse per pacchi
- Nachzahlung von Taxen
Taxes perçues après coup
Pagamento posticipato di tasse
- Wertzeichenbezug
Achat de timbres-poste
Acquisto di francobolli

- Formulare
Formules
Moduli

bezahlter Betrag Fr.
Montant payé fr.
Importo pagato fr.

6.20



PTT 446.08 VI 76 100 000 x 100 A6 Pr65

Abbildung: 446.08.DFI-1976 - Quelle - Doku Egger

--o-- 12.00

Franco gegen Empfangschein, franco contro ricevuta

Wurde dieses Formular/Kuvert eventuell auf Wunsch dem Telegramm-Aufgeber zusammen mit dem Empfangsschein gratis abgegeben? Wenn ja in welcher Periode? Wie hoch war der Preis, wenn kein Empfangsschein vorlag?

Wer kann weiter helfen?

A^o 1856

Telegraphen-Bureau Samedeu

TELEGRAPHISCHE DEPESCHE N^o 88/512

An Jean Thomas von Albertini

franco gegen Empfangschein. in Parte

Beförderung durch Post

SAMADE 18560920-01

Ariolo Sarrocchi

Ufficio dei Telegrafi
di Locarno

★ **DISPACCIO TELEGRAFICO N^o**

Sig. Av. Paolo Mordasini

franco contro ricevuta. Locarno

Trasmissione per

65